

FNA-Stipendienordnung

(gültig ab 01.07.2023 gem. Beschluss des FNA-Beirats in der
FNA-Beiratssitzung 2/2023 am 30. Juni 2023)

1. Zielsetzung

Das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) fördert überdurchschnittlich qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die wissenschaftliche Forschungsfragen zur Alterssicherung untersuchen.

Gefördert werden Promotions- und Habilitationsvorhaben aus den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie aus anderen relevanten Fachgebieten, die sich mit Fragen der Alterssicherung befassen und einen wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung erwarten lassen.

2. Antragstellung

Alle Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen zu richten an:

FNA@drv-bund.de

oder per Post an:

**Deutsche Rentenversicherung Bund
Bereich 0640 – FNA
10704 Berlin**

3. Antragsberechtigung und -voraussetzungen

- 1) Gefördert werden kann, wer
 - a) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule zur Promotion zugelassen ist. Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen; das zur Promotionsberechtigung führende Studium muss zügig durchgeführt worden sein. Voraussetzung für die Promotionsförderung ist zusätzlich, dass das wissenschaftliche Vorhaben einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung der Alterssicherung erwarten lässt;
 - b) eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation zur Erlangung der Berufbarkeit auf eine Professur anstrebt (Post-doc). Voraussetzung ist neben pädagogischer Eignung eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die besonders herausgehobene Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.
- 2) Die Promotion wird gefördert als eigenständige wissenschaftliche Leistung in Einzelarbeit oder innerhalb einer Arbeitsgruppe. Die an der jeweiligen Hochschule oder Forschungseinrichtung geltenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten.
- 3) Das Vorliegen der Voraussetzungen wird auf der Grundlage der Gutachten von zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen geprüft.

4. Einzureichende Unterlagen

Der Bewerbung sind zwingend folgende Unterlagen beizulegen:

- 1) Formblatt (Bewerbungsvordruck für ein Stipendium)
- 2) Abiturzeugnis und Studienabschlüsse
- 3) Kurzlebenslauf
- 4) Bericht zum Forschungsvorhaben mit folgendem Inhalt (max. 5 Seiten):
 - a) Ausgangslage (Kurzfassung des Problemfeldes)
 - b) Forschungsbedarf (Stand der Forschung, eigene Vorarbeiten)
 - c) Zielsetzung und Fragestellung
 - d) Arbeitsprogramm bestehend aus:
 - i) Auswahl des Untersuchungsfeldes
 - ii) Methodisches Vorgehen
 - iii) Zeitplan
- 5) zwei Gutachten promotionsberechtigter Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer

5. Entscheidung über den Antrag

Anhand der eingereichten Unterlagen wird nach folgenden Auswahlkriterien entschieden:

- Überdurchschnittliche Leistungen während des Studiums
- Bedeutung des Forschungsvorhabens für die Alterssicherungsforschung
- Aktualität des Themas in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion
- Realisierbarkeit des Forschungsvorhabens in angemessener Zeit
- persönliche Eignung

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6. Förderdauer

Die Förderung erfolgt bei einem Stipendium grundsätzlich, je nach zu erwartendem Aufwand, für 18 bis 36 Monate. In begründeten Fällen ist eine einmalige Verlängerung des Stipendiums möglich. Die Verlängerung des Stipendiums muss beantragt werden. Dem Antrag müssen aktuelle Unterlagen gemäß Ziffer 4 sowie eine Erläuterung der Gründe für die Verlängerung vorgelegt werden.

Die maximale Förderdauer beträgt 36 Monate. In folgenden Ausnahmefällen ist eine Erhöhung der maximalen Förderzeit auf 48 Monate möglich:

- a) Wenn die geförderte Person im eigenen Haushalt ein Kind im Alter bis zu 14 Jahren betreut, für das das Personensorgerecht besteht; Kinder von Lebenspartnern der geförderten Person können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt der geförderten Person leben.
- b) Wenn die geförderte Person durch eine Behinderung oder Krankheit oder wegen der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 3 am Arbeitsfortgang gehindert ist.

Über die Erhöhung der maximalen Förderzeit entscheidet der FNA-Beirat.

Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Kinderbetreuung oder gesundheitliche Gründe) kann die Förderung ruhen. Über ein Ruhen von mehr als 12 Monaten entscheidet der FNA-Beirat. Auf die gewährte Stipendiendauer hat das Ruhen des Stipendiums keinen Einfluss.

7. Förderumfang

- 1) Das Stipendium für die Promotion beträgt 1.350 € im Monat. Das Stipendium für die Post-doc-Phase beträgt 1.900 € im Monat.
- 2) Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten, die Kinder haben, für die sie kindergeldberechtigt sind, erhalten für jedes Kind einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 155 €. Voraussetzung ist, dass das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres können nachgewiesene Betreuungskosten im üblichen Umfang auf Antrag erstattet werden, soweit sie monatlich 255.- € nicht übersteigen.
- 3) In Fällen, in denen keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, kann ein Krankenkassenzuschuss in Höhe von 50 Prozent, jedoch maximal 100 Euro des Krankenkassenbeitrags gewährt werden. Voraussetzung dafür ist ein schriftlicher Antrag und die nachgewiesene Mitgliedschaft in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung mit mindestens demselben Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung („Basistarif“ oder „Volltarif“).
- 4) Für die Übernahme von Forschungskosten gelten folgende Richtlinien:
 - a) Im Rahmen der Promotionsförderung wird in zur Abgeltung von Aufwendungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderungszweck bedingt sind, eine Forschungskostenpauschale in Höhe von 100 € im Monat gezahlt. Fallen zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Förderung einmalige Aufwendungen an, die für das Fördervorhaben unabdingbar sind, so können diese in Form von Einmalzahlungen geleistet werden. Diese Leistungen müssen beantragt werden. Sie können für die Zukunft auf die Forschungskostenpauschale angerechnet werden.
 - b) Im Rahmen der Post-doc-Förderung wird zur Abgeltung von Aufwendungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderungszweck bedingt sind, eine Forschungskostenpauschale in Höhe von 300 € im Monat gezahlt..
- 5) Die Übernahme von Reisekosten wird grundsätzlich auf die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen im Rahmen des FNA (Jahrestagung, Graduiertenkolloquium) beschränkt.
- 6) Die Übernahme der mit der Teilnahme an allen anderen Veranstaltungen verbundenen Kosten erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag. Gefördert werden insbesondere Veranstaltungen, bei denen die Geförderten als Referentinnen bzw. Referenten eingeladen sind.
- 7) Leistungen für die Vorsorge fürs Alter werden bis maximal 250 Euro monatlich gefördert. Die Förderung erfolgt auf Antrag, wobei nur die gezahlten Beiträge erstattet werden. Die Zahlungen sind nachzuweisen. Die Förderung ist auf die Zahlung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt. Sollte die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht zur Zahlung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt sein, fördert das FNA auch Beiträge zu Riester-Verträgen.
- 8) In besonders begründeten Notfällen, deren Eintreten die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht zu vertreten hat, kann das FNA unter Anlegen eines strengen Maßstabes einmalige zusätzliche Leistungen gewähren. Diese einmalige Zuwendung darf 1.500 € insgesamt nicht überschreiten; sie darf nur gewährt werden, wenn das Förderungsziel anders nicht erreicht werden kann.

8. Verpflichtungen der Stipendiaten

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erkennt an, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht und verpflichtet sich,

- das Stipendium ausschließlich für die Promotion zu verwenden,
- zwei Mal jährlich zu den FNA-Beiratssitzungen einen schriftlichen Bericht zum Stand des Dissertationsvorhabens zuzusenden sowie am FNA-Graduiertenkolloquium teilzunehmen,
- dem FNA nach Beendigung der Förderung einen Abschlussbericht über den Gesamtzeitraum der Förderung vorzulegen,
- einen beabsichtigten Wechsel des Forschungsthemas und/oder der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers rechtzeitig vorher dem FNA zu melden und von diesem genehmigen zu lassen,
- die Verantwortlichen der FNA-Stipendien über einen Abbruch der Promotion bzw. Habilitation unverzüglich zu unterrichten,
- dem FNA rechtzeitig über die Abgabe der Dissertation bzw. Habilitation und die Termine der mündlichen Prüfungen zu informieren,
- das FNA über den Abschluss der Promotion bzw. Habilitation unverzüglich zu informieren und Kopien des Abschlusszeugnisses, der Promotionsurkunde bzw. des Nachweises über die Venia Legendi im Habilitationsfall zu übermitteln,
- dem FNA zwei Exemplare der wissenschaftlichen Arbeit gegen übliches Entgelt zur Verfügung zu stellen,
- mit Beginn der Förderung durch das FNA auf Studienbeihilfen von anderer Seite zu verzichten und während der Förderung durch das FNA anderweitige Studienbeihilfen nicht in Anspruch zu nehmen; Ausnahmen von dieser Regelung (z. B. DAAD, EU-Programme) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das FNA,
- jederzeit auf Anfrage sonstige für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen,
- dem FNA nach einem Wechsel des Wohnsitzes oder der E-Mail die aktuelle Adresse sofort mitzuteilen.

Die Stipendiaten erklären sich damit einverstanden, dass das FNA zur Vermeidung von Doppelförderungen Nachfragen an die anderen Begabtenförderungswerke, die Ausbildungsförderungsämter und andere Förderungseinrichtungen richtet.

9. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen,

- wenn die Stipendiaten für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhalten oder erhalten haben,
- während eines Ausbildungsganges oder einer beruflichen Einführung, sofern diese Ausbildung nicht ausschließlich zum Zweck und für die Dauer der Vorbereitung auf das Forschungsvorhaben unterbrochen ist,
- während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen, vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von mehr als zehn Stunden wöchentlich im Rahmen einer Promotion, von mehr als 15 Stunden im Rahmen der Post-doc-Phase,
- während einer Erwerbstätigkeit von mehr als fünf Stunden wöchentlich,
- während einer anderen Tätigkeit, die die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

10. Kündigung / Rückforderung der Leistungen

Das Forschungsnetzwerk Alterssicherung ist berechtigt, die Förderungsvereinbarung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen und die gezahlten Fördermittel zurückzufordern, wenn

- gegen eine oder mehrere der unter Ziffer 8 eingegangenen Verpflichtungen verstoßen wird,
- gravierende Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis begeht, die von der Hochschule in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind,
- die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind,
- unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen wurden,
- die Promotion bzw. die Habilitation unterbrochen oder abgebrochen wird,
- erkennbar wird, dass sich die Stipendiaten/der Stipendiatin nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszweckes bemüht.

Im Falle der Kündigung entfällt der Anspruch auf Leistungen mit Eintritt des Kündigungsgrundes. Danach erhaltene Leistungen sind zurückzuzahlen.

Beruhet die Kündigung darauf, dass gegen die Mitteilungspflichten verstoßen wurde, sind die zurückzuerstattenden Leistungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ihrer Empfangnahme mit 3 % für das Jahr zu verzinsen.

Erfolgt die Kündigung wegen unrichtiger Angaben über erhebliche Tatsachen, des Verschweigens solcher Tatsachen oder wegen gravierender Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind sämtliche von dem FNA empfangene Leistungen zurückzuerstatten und vom jeweiligen Zeitpunkt der Empfangnahme mit 3 % für das Jahr zu verzinsen.

Für den Fall, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat, können die Leistungen belassen werden.